

KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

BLU-Marketing beginnt Pressekonferenz der Bildungsministerin und neue Website setzen Startschuss

„Die große Runde sei symbolisch für das BLU-Konzept“, eröffnete Bildungsministerin Bettina Martin die Pressekonferenz am 28. April zum Start der standortübergreifenden Bauingenieurausbildung an den Standorten Wismar, Rostock und Neubrandenburg. Neben der Bildungsministerin waren auch die Landtagsabgeordneten Tilo Gundlack (SPD) und Egbert Liskow (CDU) sowie Vertreter der drei Hochschulen bei der digitalen Verkündung anwesend. „Mit der Umsetzung des Landtagsbeschlusses zum BLU-Konzept kommt es zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes M-V“, konstatierte die Ministerin, die nun die Teilzielvereinbarung zwischen Ministerium und Hochschulen unterschrieben hat.

Historie

Auf zwei parlamentarischen Abenden konnten die Hochschulen und viele Interessensvertretungen, darunter auch die Ingenieurkammer M-V, die Politik überzeugen, dass der Ingenieurmangel hier in Mecklenburg-Vorpommern behoben werden muss. Tilo Gundlack gibt in der Pressekonferenz zu: „Es hat mich selbst überrascht, dass uns das mit einem Landtagsbeschluss gelungen ist.“ Vielleicht, weil für die dringend benötigten Nachwuchskräfte ein



besonderes Konzept mit viel Engagement der Hochschulen entstanden ist. „Ein re-invention des Bauingenieurwesens hätte niemanden hinter dem Ofen hervorgelockt“, erklärte Prof. Dr. Gerd Teschke von der Hochschule Neubrandenburg. Es war wichtig ein Konzept zu entwickeln, mit dem die jungen Menschen begeistert werden können. Der neue Studiengang biete enorme Flexibilität und sogar einen Universitätsabschluss, der in M-V bisher nicht möglich war. Begonnen werden kann an allen drei Standorten. Nach einem Jahr bleibt die Wahl in Wismar oder Rostock weiter zu studieren. „Der Grundkonsens von BLU ist die gegenseitige Anerkennung“, so Prof. Dr. Bill von der Rostocker Universität, der damit auch die intensive Zusammenarbeit

und Vorbereitung zwischen den Standorten zum Ausdruck bringt.

INHALT

- BLU-Marketing beginnt
- Service
- Vertreterversammlung digital
- Nordschleuse Bremerhaven ausgezeichnet
- Aktuelle Informationen
- Neue Vorschriften
- Recht aktuell
- Impressum
- Statistik Mitgliederbestand
- Weiterbildungsangebote

„Somit sei der Studiengang nicht nur standortübergreifend, sondern eben auch inhaltlich übergreifend“, spitzte Teschke zu.

Marketing für Generation Z

Um nun genau mit diesem Pfund zu Wuchern, wird ins Marketing investiert. Kernstück der Werbekampagne ist die Website www.BLU-mv.de. Unter dem Motto „Deine Zukunft ist BLU“ wird die Zielgruppe Generation Z angesprochen. So sollen witzige Social-Media-Posts und eine Social-Media-Challenge aufmerksam machen und auf die Seite locken. Hier wartet der BLU-Konfigurator der Argumente liefert, warum ein Ingenieurstudium das Richtige sein könnte. Eine BLU-Box kommt auf Wunsch nach Hause. Hier muss der Flyer zusammengebastelt werden. So kann der angehende Ingenieur schon einmal etwas bauen und mit den



Der Samen ist gelegt, nun muss das zarte Pflänzchen BLU gegossen werden. Werbemittel stehen dafür auch auf Wunsch für Ingenieurbüros und Interessensverbände zur Verfügung. Alle Multiplikatoren und die Ingenieure selbst sind nun weiter gefragt, für das Studium zu werben.

Händen erschaffen. Ein kleines Pflanzset erinnert dekorativ auf dem Fensterbrett an den Studiengang und soll die Umweltbewussten ansprechen. Alles derzeit Corona-konform und – das ist das Beste – für alle Multiplikatoren nutzbar. Mit Hilfe von Storytelling kommen die Ingenieure hier im Land zu Wort und die BLU-Boxen können als Werbemittel bei der Agentur bestellt werden. Verlinkungen auf die BLU-Seite sind ausdrücklich erwünscht. Selbst an Schulen könnte die Seite im Berufsförderunterricht eingesetzt werden.

Wichtige Multiplikatoren

Weiterhin sind alle Interessensvereinigungen und nicht zuletzt die Büros, welche Mitarbeiter und Nachfolger dringend brauchen, wichtige Multiplikatoren um für den vielseitigen Studiengang zu werben. Vielleicht auch deshalb, damit bei der Verkündung eines Ingenieurstudienganges nicht mehrmals von den vielen Architekten ebendieses die Rede ist.

So können Sie für die Ausbildung werben: Setzen Sie doch folgenden Satz unter Ihre E-Mail-Signatur **Bauingenieurausbildung in M-V: Hier klicken www.BLU-mv.de**



BLU durch die Bildungsministerin Bettina Martin auf den Punkt gebracht:

- ▶ Enge Kooperation zwischen drei Hochschulen
- ▶ Universitärer Studiengang in Rostock
- ▶ Einstiegsstudiengang in Neubrandenburg

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abwurf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

Vertreterversammlung digital

Wegen der anhaltenden Pandemie-Situation hatte sich der Vorstand schweren Herzens entschlossen, die erste Vertreterversammlung des Jahres 2021 - und die letzte in dieser Legislatur - als Präsenzsitzung abzusagen. Stattdessen fand, wie bereits im Dezember 2020 erfolgreich absolviert, eine Video-Konferenz der Vertreter statt. Sie diente vor allem der Berichterstattung des Vorstands und der Vorbereitung der erforderlichen Beschlussfassungen im Umlaufverfahren. Die Videokonferenz wurde von den Vertretern rege angenommen. Mehr als zwei Drittel der Vertreter haben sich im Anschluss an die Video-Konferenz an den Beschlussfassungen im Umlaufverfahren beteiligt.

Haushalt der Ingenieurkammer M-V

Die Vertreter entlasteten den Vorstand für die Haushaltsrechnung 2020 und beschlossen den Haushalt für das Jahr 2021.

Eintragungsausschuss

Der Beststellungszeitraum des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Beisitzenden endete im Mai 2021 nach fünf Jahren. Die Vertreter wählten Herrn Rechtsanwalt Martin Vogel für weitere fünf Jahre erneut zum Vorsitzenden des Eintragungsausschusses. Als stellvertretende Vorsitzende wurde Frau Rechtsanwältin Annegret Heinecke wiedergewählt. Als Beisitzende wurden folgende Kammermitglieder in den Eintragungsausschuss gewählt:

- ▶ Dipl.-Ing. Manuela Bolze
- ▶ Dipl.-Ing. Manuela Bünger
- ▶ Dipl.-Ing. Thomas Hadan
- ▶ Dipl.-Ing. Dirk Kaschig
- ▶ Dipl.-Ing. Frank Löwe

- ▶ Dipl.-Ing. (FH) Matthias Menge
- ▶ Dipl.-Ing. Bernd Möller
- ▶ Dipl.-Ing. Maik Pietschmann
- ▶ Dipl.-Ing. Ronald Radscheid
- ▶ Dipl.-Ing. (FH) Thomas Runge
- ▶ Dipl.-Ing. Christoph Schenk
- ▶ Dipl.-Ing. Klaus-Peter Strasen
- ▶ Dipl.-Ing. Olaf Voigt
- ▶ Dipl.-Ing. (FH) Stefan Wiemer

Fortbildungssatzung / Gebührensatzung

Die Ingenieurkammer M-V ist gesetzlich verpflichtet, die berufliche Fort-, Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu fördern. Aus diesem Grunde haben die Vertreter eine Fortbildungssatzung beschlossen, die es hier so bisher noch nicht gab, aber in den meisten Länderingenieurkammern bereits existiert. Ziel der Regelungen in der Fortbildungssatzung ist insbesondere, Kammermitglieder zu belobigen, die ihrer Fortbildungspflicht nachkommen. So können Kammermitglieder, die ihre Berufspflicht zur Fort- und Weiterbildung erfüllen, künftig bei der Kammer ein Fortbildungszertifikat beantragen, welches sie im Rahmen zulässiger Werbung verwenden können. Zur Qualitätssicherung der Fortbildungsmaßnahmen ist in der Satzung geregelt, dass Anbieter von Fortbildungen, deren Eignung nicht automatisch in der Fortbildungssatzung unterstellt ist, künftig ihre Weiterbildungsmaßnahmen von der Ingenieurkammer als geeignet anerkennen lassen können. Aufgrund des Beschlusses über die Fortbildungssatzung ergaben sich neue Gebührentatbestände, die noch nicht in der Gebührensatzung erfasst waren. Es ergab sich

Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter und für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats. Die Fortbildungssatzung und die Änderungen zur Gebührensatzung treten mit ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Ingenieurkammer in Kraft. Wir werden zum gegebenen Zeitpunkt gesondert darauf aufmerksam machen.

Dank

In seinem Schlusswort dankte Kammerpräsident Wulf Kawan, ausdrücklich auch im Namen des Vorstands, den Mitgliedern der Vertreterversammlung für ihre engagierte Mitarbeit in den letzten fünf Jahren. Im Hinblick auf die gerade anstehenden Wahlen der neuen Vertreterversammlung appellierte Wulf Kawan an die Vertreter, sich weiterhin in die ehrenamtliche Arbeit der Kammer einzubringen oder weitere Fachkollegen für das Ehrenamt zu gewinnen: „Wir, die Kammer, die Ingenieurschaft insgesamt, wir brauchen die Ehrenamtler, die sich engagiert einbringen in der Vertreterversammlung, in den Regionalgruppen, in den Ausschüssen, in den Projektgruppen. Ich wünsche mir, dass wir viele Interessenten haben, die Lust auf diese Arbeit haben. Helfen Sie mit, dass wir alle diejenigen zusammen bekommen.“

Schreiben Sie uns,
was Sie bewegt und
interessiert:
info@
ingenieurkammer-
mv.de

„Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ Nordschleuse Bremerhaven ausgezeichnet

Am 26. April wurde die Nordschleuse Bremerhaven als Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland ausgezeichnet. Die vor 90 Jahren konzipierte und erbaute Schleuse sichert bis heute die logistische Leistungsfähigkeit der Häfen in Bremerhaven. Anlässlich der feierlichen Tafel-Enthüllung äußerte sich der Präsident der Bundesingenieurkammer, Herr Dr. Bökamp: „Es freut mich, dass wir mit der Nordschleuse in Bremerhaven zum 26. Mal ein ‚Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland‘ auszeichnen. Damit schauen wir zum einen zurück, auf die beeindruckenden Ingenieurleistungen von vor über 90 Jahren. Gleichzeitig blicken wir aber auch nach vorn. Denn mit dieser Auszeichnung möchten wir für unseren großartigen Beruf werben und junge Menschen dafür begeistern“.



Weitere Informationen sowie alle Publikationen sind erhältlich unter: <http://wahrzeichen.ingenieurbaukunst.de/publikationen>

Aktuelle Informationen

Mitteilung über Löschungen März bis Mai 2021

Beratender Ingenieur
Ing. Olaf Dzarnowski

Bauvorlageberechtigter und Beratender Ingenieur, Tragwerksplaner
Dipl.-Ing. Manfred Ahlswede

Bauvorlageberechtigte und Beratende Ingenieurin
Dipl.-Ing. Eva Michel

Bauvorlageberechtigte Ingenieurin und Tragwerksplanerin
Dipl.-Ing. Elke Höltje

Bauvorlageberechtigter Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerd Bade

Neue Vorschriften

Die nachfolgenden Vorschriften Straßenbau M-V können bei der Ingenieurkammer per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden.

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 01/2021

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – (RLS-19)

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 03/2021

Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012, Fassung 2020)
Hinweise zu Energie, luftbezogenen Emissionen und Immissionen im Straßenverkehr (H EEIS 2018)

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 06/2021

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 07/2021

Schleppkurven in technischen Regelwerken; Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen

Rundverfügung Straßenbau MV Nr. 02/2021

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Erhaltung, Bautenschutz, Allgemeines, Reg.-Nr. 05.80
hier: Richtlinien für die strategische Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken (RPE-ING)

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 03/2021

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK); Korrekturfassung (11/20)
LB 107 Landschaftsbauarbeiten, 5. Auflage 2018
LB 110 Entwässerung für Straßen, 5. Auflage 2019
LB 129 Fahrzeug-Rückhaltesysteme und Leiteinrichtungen, 2. Auflage 2019

Rundverfügung Straßenbau MV Nr. 04/2021

Brücken und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen, Richtzeichnungen, Reg.-Nr. 05.25
hier: Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RIZ-ING), Ausgabe Dezember 2020

Objektüberwacher – Überwacher der Sonderfachleute?

In dem vom OLG Hamm mit Beschluss vom 16.03.2021, Az. 24 U 101/20 entschiedenen Fall kam es zu erheblichen Ausführungsfehlern bei der Verlegung einer als Erdkanal herzustellenden Be- und Entlüftungsanlage. Der vom Bauherrn wegen Bauüberwachungsfehlern in Anspruch genommene Objektüberwacher wendet ein, dass der Bauherr für die Planung und Überwachung der Herstellung der Lüftungsanlage einen TGA- Sonderfachmann gesondert beauftragt hätte. Darüber hinaus war im Vertrag mit dem Objektüberwacher ausdrücklich festgehalten, dass die technischen Parameter der hier streitgegenständlichen Lüftungsanlage der Eigenverantwortlichkeit des TGA- Fachingenieurs unterliegen sollten. Dem Objektüberwacher sollte laut Vertrag demgegenüber die Koordinierungspflicht aller am Bau beteiligten Fachingenieure obliegen. Der in Anspruch genommene Objektüberwacher meinte daher, dass er dem Bauherrn keine Überwachung der TGA-Gewerke schuldet.

Anders sieht dies das OLG Hamm. Im Vertrag habe der Objektüberwacher ausdrücklich die Koordinierungspflicht der Fachingenieure übernommen. Dem entspreche auch das Leistungsbild zur Leistungsphase 8, wonach das Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, als auch die Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter zum Leistungsumfang des Objektüberwachers gehöre. Die allgemeine Koordinierungspflicht des umfassend mit der Bauüberwachung beauftragten Objektüberwachers erfasse alle von der Bauausführung betroffenen Leistungsbereiche, auch diejenigen, für die besondere Fachbauleiter eingesetzt sind. Unter der Koordinierungstätigkeit ist eine ordnende, den planungs- und termingerechten Ablauf aller Leistungsbereiche überwachende Tätigkeit zu verstehen. Mag dem Objektüberwacher für das Fachgebiet des Sonderfachmanns zwar die spezielle Sachkunde fehlen, so habe er gleichwohl die Überprüfung der Bauarbeiten entsprechend dem Baufortschritt zu koordinieren und dies ggf. auch durch

die Fachingenieure zu veranlassen. Im konkreten Fall hätte also der Objektplaner dafür sorgen müssen, dass der TGA- Überwacher als Sonderfachmann den ausführenden Betrieb bei der Erstellung der Be- und Entlüftungsrohre überwacht und in technischer Hinsicht überprüft.

Fazit:

Der Objektüberwacher hat daher nicht nur dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich eine Überwachung durch die Fachingenieure stattfinden kann, sondern auch im konkreten Fall stattfindet, so dass er für Ausführungsfehler, die bei ordnungsgemäßer Fachüberwachung hätten vermieden werden können, nicht selbst haftet. Über die Tatsache der Ausführung der Überwachung durch den Sonderfachmann muss er sich selbst vergewissern. Dies kann entweder durch persönliche vor Ort Kontrolle oder aber durch rechtzeitige Überlassung der entsprechenden Überwachungsdokumentation durch den Fachplaner, sofern dieser als zuverlässig gilt, erfolgen. Da es sich bei der eingangs erwähnten Entscheidung des OLG Hamm um einen PKH-Bewilligungsbeschluss für die Berufungsinstanz handelt, war die

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 – 558 360
Telefax 03 85 – 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de

www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt, Manuela Kuhlmann
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **18.08.2021**.
Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind während der Arbeit für die Ingenieurkammer entstanden oder wurden zur Nutzung durch diese zur Verfügung gestellt.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V	Stand: 30.04.2021
Pflichtmitglieder:	1109
davon	
nur Beratende Ingenieure:	286
nur bauvorlageber. Ingenieure:	482
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	292
nur Tragwerksplaner:	49
Tragwerksplaner gesamt:	447
Brandschutzplaner:	169
Freiwillige Mitglieder:	154
davon	
Juniormitglieder	29
Seniormitglieder	10
Gesamt:	1263

Frage der Überwachungsbedürftigkeit der konkreten Lüftungsarbeiten durch weitere Beweiserhebung im Zuge weiterer sachverständiger Feststellungen noch zu klären. Insoweit blieb offen, ob die Notwendigkeit der Überwachung durch den Sonderfachmann, also die Überwachungsbedürftigkeit der konkreten Arbeiten auch für den Objektüberwacher erkennbar war. Hier wird es sicher ähnlich wie bei der Plausibilitätsprüfung der Fachplanungen auf den Kenntnis- und Verständnishorizont des Objektüberwachers ankommen. Nur wenn für

diesen erkennbar war, dass es sich um überwachungsbedürftige Arbeiten für den Sonderfachmann handelte, wäre er auch verpflichtet gewesen, für die tatsächliche Bauüberwachung durch den Sonderfachmann Sorge zu tragen. Für den TGA-Überwacher bedeutet diese Entscheidung keine unmittelbare Entlastung. Er kann sich gegenüber dem Bauherrn nicht darauf berufen, der Objektplaner hätte ihn unzureichend überwacht. Der Bauherr schuldet dem Fachbauleiter keine Überwachung. Der Objektüberwacher ist mithin nicht sein Erfüllungsgehilfe,

so dass der Bauherr sich dessen Verschulden nicht zurechnen lassen muss. Zumindest in Höhe einer Quote könnte der vom Bauherrn in Anspruch genommene Fachüberwacher aber versuchen, im Rahmen des Gesamtschuldnerinnenausgleichs beim Objektüberwacher Regress zu nehmen.

**RECHTSANWALT
BJÖRN SCHUGARDT**

*Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
BRÜGMANN Rechtsanwälte, Schwerin*

Weiterbildungsangebote 2021

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN / KOSTEN	AUSKUNFT / ANMELDUNG
26.06.2021 09.30 – 15.30 Uhr	Web-Seminar Städtebauliche Verträge und vorhabenbezogener Bebauungsplan	RA Dr. Michael Oerder Teilnahmegebühr: ab 260,- €	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
30.06.2021 09.30 – 17.00 Uhr	Web-Seminar Aktuelles zu Planungsleistungen, deren Auslobung, Verträgen sowie zum Honorar	Dipl.-Ing. Ulf Greiner Mai - öffentlich bestellter und vereidi- gter Sachverständiger	Bauhaus Weiterbildungsakademie Weimar e. V. Tel.: 03643/584234 E-Mail: anna.ruffert@uni-weimar.de
17.08.2021 09.00 – 14.00 Uhr IHK zu Rostock	Einführung in das Vergaberecht – Theorie und Praxis	RA Jörg Borufka Teilnahmegebühr: ab 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
14.09.2021 09.30 – 15.30 Uhr	Web-Seminar Außen- und unbepanter Innenbereich	Dipl.-Ing. Ottmar Lich Teilnahmegebühr: ab 260,- €	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
16.09.2021 09.30 – 12.15 Uhr	Web-Seminar Auf Zukunftskurs: Öffentliches Bauen mit Holz Einfach bauen mit Holz Holzbau, Planungsprozesse und HOAI	Referententeam Kostenfrei	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) Tel.: 03843/6930-326 E-Mail: k.flotow@fnr.de
28.09.2021 09.00 – 14.30 Uhr Hochschule Wismar Haus 6, Hörsaal 310	2. BIM Anwendertag M-V Ziel der Tagung ist es, die Erfahrungen bezüglich der BIM-Technologie in Form von Workshops zugänglich zu machen.	Referententeam: Hochschule Wismar Teilnahmegebühr: 50,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
09.11.2021 09.30 – 12.15 Uhr	Web-Seminar Auf Zukunftskurs: Öffentliches Bauen mit Holz Vergabe von Holzbauten Bauen mit Laubholz Strategie Holzbau	Referententeam Kostenfrei	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) Tel.: 03843/6930-326 E-Mail: k.flotow@fnr.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30